

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Landkreises

Ausschreibung Kehrbezirke V (Thedinghausen) und XI (Verden), Landkreis Verden	87
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine, Landkreis Verden	89
2. Satzung über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von Dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge, Landkreis Verden	91
Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der UVP-Pflicht Grundwasserabsenkung in Achim – Bauvorhaben: Seniorenwohnpark östlich der Uphusener Dorfstraße, Landkreis Verden	94
Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der UVP-Pflicht zur Herstellung einer Grabenverrohrung entlang der Bahn (DB-Stecke Wunstorf, Bremerhaven) in Etelsen, Landkreis Verden	94
<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
Fortschreibung Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023 – 2027, Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen	95

Im Landkreis Verden werden zum **01.01.2023** gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeiten als

#### **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

in folgenden Kehrbezirken ausgeschrieben:

#### **Kehrbezirk Verden V mit Sitz in Thedinghausen**

#### **Kehrbezirk Verden XI mit Sitz in Verden**

Nähere Informationen zu den Kehrbezirken erhalten sie auf der Internet-Seite [www.landkreis-verden.de/kehrbezirke](http://www.landkreis-verden.de/kehrbezirke).

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 7 Jahren. Die Altersgrenze wird bei Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über die handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks verfügen.

#### **Folgende Bewerbungsunterlagen sind vorzulegen:**

1. Schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und, soweit vorhanden, die elektronischen Kontaktdaten enthält.
2. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält.
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.
4. Zeugnisse über die Gesellen- und Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen, ggf. mit beglaubigter Übersetzung.

5. Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten.
6. Erklärung, dass bei einer Bestellung eine ggf. schon bestehende Bestellung als Inhaber eines anderen Kehrbezirkes aufgegeben wird.
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
8. Erklärung über die gesundheitliche Eignung zur Wahrnehmung der Aufgaben als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in.
9. Erklärung darüber, ob in den letzten 12 Monaten gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
10. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister.
11. Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der geltenden Fassung.
12. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass ihnen die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber auch eine Bescheinigung über die Abgabe einer Versicherung an Eides statt oder, wenn es im Herkunftsland eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber in dem Herkunftsstaat vor einer zuständigen Behörde, einer Notarin oder einem Notar oder einer zur Entgegennahme der Erklärung befugten Berufsorganisation abgegeben hat.
13. Nachweise über Zusatzqualifikationen wie Betriebswirt des Handwerks, Gebäudeenergieberater, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
14. Nachweis über berufsspezifische, produktneutrale Fort- und Weiterbildungen in den letzten sieben Jahren vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung. Teilnahmenachweise an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Fachwissen und Recht im Schornsteinfegerhandwerk haben mit schriftlichen Teilnahmebestätigungen unter Angabe der Zahl der Unterrichtsstunden, Lehrgangsdauer, und der behandelten Themen zu erfolgen. Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt.
15. Nachweise über die Zertifizierung des eigenen Betriebes (bei Kehrbezirkseinhaberinnen/ Kehrbezirkseinhabern) bis zum 31.12.2020 nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 sowie seit dem 01.01.2021 nach ZDH-ZERT mit dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbarer Einzelzertifizierung in den letzten drei Jahren. Nachweis über die Hauptbeschäftigung (bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern) in einem bis zum 31.12.2020 nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 sowie seit dem 01.01.2021 nach ZDH-ZERT mit dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbarer Einzelzertifizierung zertifizierten Betrieb in den letzten drei Jahren.
16. Von Bezirkseinhaberinnen und Bezirkseinhabern die Erklärung, ob und gegebenenfalls welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
17. Von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits früher in einem Bezirk bestellt waren, die Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Behörde.
18. Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Dies gilt nicht für die unter Nr. 4, 5, 13, 14 und 15 aufgeführten Unterlagen.

**Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung an, für welchen Kehrbezirk Sie sich bewerben.**

**Die bisherigen Kehrbezirkseinhaber werden sich voraussichtlich wieder bewerben.**

Gesucht werden engagierte Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechendem Durchsetzungsvermögen. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges beim Landkreis Verden. Verspätet eingehende Bewerbungen werden ohne weitere Prüfung vom Verfahren ausgeschlossen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) bis zum **19.08.2022** an den

**Landkreis Verden**  
Lindhooper Straße 67  
27283 Verden (Aller)

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Hemmje-Eggers  
Telefon: 04231 15-252  
hemmje-eggers@landkreis-verden.de

---

### **Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland**

Der Landkreis Verden erlässt vor dem Hintergrund der Invasion in der Ukraine durch Russland und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Begründet der Inhaber einer gültigen ukrainischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz innerhalb des Landkreises Verden, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen **endet spätestens mit Ablauf des 23. Februar 2023.**
2. Die in Ziffer 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener nationaler Schutz gewährt wird.
3. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 16. Juli 2022 in Kraft.

#### **Begründung:**

Auf Grund der russischen Invasion in der Ukraine haben fünf Millionen Menschen die Ukraine verlassen und in den Nachbarländern Zuflucht gesucht, davon bislang mehr als 700.000 in Deutschland. Diese Menschen möchten in Deutschland mobil sein. Teilweise möchten sie auch einer Beschäftigung nachgehen, für die sie eine Fahrerlaubnis benötigen.

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 20. Juni 2022 den Entwurf einer EU-Verordnung (KOM (2022) 313 endg.) vorgelegt, der u. a. vorsieht, dass gültige ukrainische Führerscheine im Gebiet der EU anerkannt werden, solange ihren Inhabern Schutz durch EU-Recht oder durch nationales Recht gewährt wird. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung wird derzeit spätestens im Herbst 2022 gerechnet.

Um den Betroffenen in der Zwischenzeit die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis mit den dafür erforderlichen Prüfungen zu ersparen, wird die Fahrberechtigung der Betroffenen um ein halbes Jahr verlängert.

Ziffer 1, 2 und 3 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland ist es nach Deutschland geflohenen Inhabern ukrainischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hindernisse stellen etwa mangelnde deutsche Sprachkenntnisse und fehlende finanzielle Mittel dar. Die von der EU vorgesehene Anerkennung der ukrainischen Führerscheine kommt für die Flüchtlinge zu spät, deren Fahrberechtigung bereits am 24. August 2022 ausläuft.

Um die hiervon Betroffenen vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 23. Februar 2023 verhältnismäßig.

Sofern die EU-Verordnung wie geplant zuvor in Kraft tritt, überlagert sie diese Ausnahmegenehmigung und macht sie gegenstandslos. Die Fahrberechtigung wird sich dann aus der EU-Verordnung ergeben. Sollte es nicht zur Verabschiedung der geplanten Verordnung kommen, haben die Betroffenen bis zum 23. Februar 2023 Zeit, sich um eine Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis zu bemühen. Damit wird für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Die geplante EU-Verordnung bezieht sich auf Inhaber ukrainischer Führerscheine, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Auf diese Personen findet § 24 AufenthG Anwendung. Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Datum vom 14. April 2022 (M3-21000/33#6) veröffentlicht.

Zu 3.:

Die Bundesländer haben auf Ebene des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht im Umlaufverfahren der Geltung der Allgemeinverfügung auf ihrem Gebiet zugestimmt. Sie soll daher bundesweit Geltung haben.

Zu 4.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

#### **Hinweis:**

**Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.**

#### **Bekanntmachungshinweise:**

Die Ausnahmegenehmigung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de) abgerufen werden.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Verden (Aller), den 12.07.2022

Der Landrat  
gez. Bohlmann

## **2. Satzung des Landkreises Verden über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von Dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge**

Auf Grund der §§ 10, 58 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Zur angemessenen Unterbringung von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und anderen Flüchtlingen, die nicht in Landeseinrichtungen im Sinne des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes – AufnG – untergebracht werden, betreibt der Landkreis Verden Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind kreiseigene oder angemietete oder von Dritten aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses überlassene Wohnungen oder Wohngebäude, die durch den Landkreis Verden hierfür bestimmt werden. Deren Widmung als öffentliche Einrichtung erfolgt durch ihre Zuweisung an die Nutzer. Auch sonstige kreiseigene oder angemietete oder von Dritten überlassene Gebäude können Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sein, sofern sie zumindest zur vorübergehenden Unterbringung von Personen geeignet sind; dies gilt auch für Sammelunterkünfte. Als Sammelunterkünfte dienen solche, die Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, wie Sanitäranlagen oder Küchen aufweisen und die zur Unterbringung von mehreren Personen bestimmt sind, die in der Regel gemeinsam keine Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (3) Der zwischen dem Landkreis Verden und der Gemeinde Oyten und dem Flecken Ottersberg abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zur Delegation der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz bleibt von dieser Satzung unberührt.

### **§ 2 Nutzungsverhältnis**

- (1) Zwischen dem Landkreis Verden und den nach dieser Satzung untergebrachten Personen besteht in Bezug auf die Unterkunft ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung nach dieser Satzung oder der nach dieser Satzung untergebrachten Personen auf die Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf eine Unterkunft bestimmter Art und Güte oder von bestimmtem Umfang, besteht nicht.
- (3) Diese Satzung berechtigt den Landkreis Verden nicht, Personen gegen deren Willen eine Unterkunft zuzuweisen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bleiben unberührt.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen den Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden und dem Landkreis Verden beginnt, wenn die Unterkunft jeweils bezogen wird.
- (2) Das Ende des Nutzungsverhältnisses wird mittels schriftlicher Verfügung des Landkreises Verden gegenüber den untergebrachten Personen bekanntgegeben; bei der Bestimmung der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist eine angemessene Räumungsfrist zu berücksichtigen. Die Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden, haben die Unterkunft spätestens zum Zeitpunkt der bekanntgegebenen Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu räumen und gereinigt zurückzugeben; die Räumungspflicht kann nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden. Soweit die Nutzung über den Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hinaus fortgesetzt wird, gelten Pflichten der untergebrachten Personen nach dieser Satzung bis zur tatsächlichen Räumung fort.

- (3) Das Nutzungsverhältnis endet auch bei vollständiger Räumung und Übergabe der Unterkunft in besenreinem Zustand durch die untergebrachten Personen an die Mitarbeiter oder Beauftragten des Landkreises Verden.
- (4) Das Nutzungsverhältnis kann insbesondere auch mittels schriftlicher Verfügung durch den Landkreis Verden beendet werden, wenn untergebrachte Personen schwerwiegend oder wiederholt gegen ihre nach dieser Satzung begründeten Pflichten verstoßen.

#### **§ 4**

#### **Ausgestaltung der Nutzung**

- (1) Die Unterkunft wird den nutzenden Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Bauliche oder sonstige Veränderungen der Unterkunft und des durch den Landkreis Verden überlassenen Mobiliars und sonstigen Inventars bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreises Verden.
- (2) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, die Unterkunft einschließlich des in Absatz 1 genannten Mobiliars und Inventars pfleglich zu behandeln und unter Berücksichtigung der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung weitestgehend in dem Zustand zurückzugeben, in dem diese bei Bezug waren.  
Zu diesem Zweck kann bei Bezug der Unterkunft ein Übernahmeprotokoll erstellt werden, das von den nutzenden Personen zur Dokumentation der Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterzeichnen ist.  
Schäden an der Unterkunft einschließlich des in Absatz 1 genannten Mobiliars und Inventars sind von den untergebrachten Personen unverzüglich dem Landkreis Verden mitzuteilen. Sofern solche Schäden von einer untergebrachten Person schuldhaft verursacht wurden, haftet diese hierfür nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Beauftragte und Mitarbeiter des Landkreises Verden sind berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger mündlicher Ankündigung abgeschlossene Wohnungen, die jeweils als Unterkunft nach dieser Satzung dienen, zu betreten und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu prüfen. Zur Abwendung einer Gefahr kann die Wohnung jederzeit von den Mitarbeitern und Beauftragten des Landkreises Verden betreten werden. Bei Sammelunterkünften sind Beauftragte und Mitarbeiter jederzeit berechtigt, alle Räume der Unterkunft unter angemessener Wahrung der Privatsphäre der untergebrachten Personen zu betreten.
- (4) Den untergebrachten Personen ist die Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um die unentgeltliche Aufnahme von Besuchern in kreiseigenen oder angemieteten Wohnungen/Wohngebäuden nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für eine angemessene Dauer und in angemessener Anzahl in Bezug auf die Wohnfläche der Unterkunft. Als angemessene Dauer gilt in der Regel ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Tagen. Hiervon abweichende Regelungen bleiben der jeweiligen Hausordnung der Unterkunft nach Abs. 8 Satz 2 vorbehalten.
- (5) Die Tierhaltung ist den untergebrachten Personen nicht gestattet; Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Verden.
- (6) In allen Unterkünten gilt Rauchverbot. Gesonderte Raucherräume werden nicht vorgehalten.
- (7) Den untergebrachten Personen kann aufgegeben werden, Reinigungsdienste in Bezug auf gemeinschaftliche Anlagen der Unterkunft, insbesondere Einfahrten, Hofflächen und Treppenhäuser, durchzuführen. Gleiches gilt für die Übernahme der Räum- und Streupflicht im Winter auf dem Grundstück der Unterkunft und der dort angrenzenden öffentlichen Flächen sowie für das Herausstellen von Abfallgefäßen zwecks Abfuhr.
- (8) Den untergebrachten Personen obliegt die Wahrung des Hausfriedens durch gegenseitige Rücksichtnahme. Der Landkreis Verden kann, insbesondere bei Sammelunterkünften, gesonderte Hausordnungen erlassen, die die Ausgestaltung der Nutzung der jeweiligen Unterkunft, insbesondere die Aufnahme von Besuchern und die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung näher bestimmen. Die untergebrachten Personen haben der jeweiligen Hausordnung Folge zu leisten.
- (9) Den untergebrachten Personen obliegt die regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung, Belüftung und Beheizung der Unterkunft, sofern Mitarbeiter oder Beauftragte des Landkreises Verden im Einzelfall nichts anderes vorgeben.

- (10) Bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften, insbesondere Familien, die zusammen untergebracht werden, haftet jede dazugehörige Person für die Pflichten nach dieser Satzung gemäß den Regeln der Gesamtschuldnerschaft.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Asylbewerberinnen/Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem niedersächsischen Aufnahmegesetz anspruchsberechtigt und nicht erwerbstätig sind, erhalten die Unterkunft als Sachleistung im Sinne dieser Gesetze.
- Andere Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden, haben für die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft eine monatliche Nutzungsgebühr zu entrichten. Bei Bedarfsgemeinschaften (zum Beispiel Familien) werden die Gebühren von einem Mitglied der Gemeinschaft als Gesamtschuldner für alle Mitglieder erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist die Summe der Kosten der Unterkunft, der Stromkosten und der Kosten der Verpflegung.
- a) Die monatlichen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen errechnen sich wie folgt:  
Für jede Unterkunft wird die sozialverträgliche Belegungszahl ermittelt. Diese bildet die Grundlage für die Kosten nach der Tabelle in § 12 Wohngeldgesetz. Hierzu kommen Heizkosten von 1,50 € pro Quadratmeter. Die Quadratmeterzahl wird durch die Nds. Wohnraumförderbestimmung begrenzt.
- Der so ermittelte Betrag wird unabhängig von der tatsächlichen Personenzahl in der Unterkunft erhoben.
- b) Die monatlichen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften mit einer Person betragen 265,00 € (inklusive Heizkosten) unabhängig davon, ob weitere Personen in der gleichen Unterkunft leben.
- c) Die monatlichen Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) für Personen in Sammelunterkünften bestimmt sich entsprechend nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- d) Die monatlichen Stromkosten pro Person betragen 25,00 €.
- e) Die monatlichen Kosten der Verpflegung in Sammelunterkünften bestimmen sich in entsprechender Anwendung der jeweils aktuellen Sätze in §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz (Abteilung 1) und werden auf die vollen Eurobeträge gerundet.
- (3) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung beginnt mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit dem Tag ihrer vollständigen Räumung. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Nutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht für die Dauer der Nutzung jeweils mit Beginn des Kalendermonats. Eine vorübergehende Abwesenheit einer nutzenden Person, insbesondere zu Besuchszwecken, entbindet nicht von der vollständigen Entrichtung der Nutzungsgebühr.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Zeitgleich tritt die 1. Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.02.2022 außer Kraft.

Verden (Aller), 17.06.2022

Landkreis Verden  
Der Landrat

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 15.07.2022 zur Feststellung der UVP-Pflicht Grundwasserabsenkung (263.000 m<sup>3</sup>) in Achim – Bauvorhaben: Seniorenwohnpark östlich der Uphusener Dorfstraße - Gemarkung Uphusen, Flur 7, Flurstück 135/1, 481/4, 481/5, 523/22, 523/29**

Die Firma I.D. Wohnungsbaugesellschaft mbH & Co.KG hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, für das o. g. Vorhaben beantragt.

Da die geplante Grundwasserabsenkung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 sowie Anlage 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert wurde, durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die beantragte Grundwasserabsenkung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 7 UVP zu berücksichtigen wären, hervorgerufen werden können. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Angaben zu dem Vorhaben und der UVP-Vorprüfung befinden sich im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>).

Verden (Aller), 05. Juli 2022

LANDKREIS VERDEN  
Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz  
Az. 70/657-20/6/335

Der Landrat  
Im Auftrage:  
gez. Brünn

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 15.07.2022 zur Feststellung der UVP-Pflicht zur Herstellung einer Grabenverrohrung (204 m) entlang der Bahn (DB-Stecke Wunstorf, Bremerhaven) in Etelsen - Gemarkung Etelsen, Flur 4, Flurstück 108/6**

Der Landkreis Verden hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, für das o. g. Vorhaben beantragt.

Da die geplante Herstellung der Grabenverrohrung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 sowie Anlage 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert wurde, durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die beantragte Grabenverrohrung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 7 UVP zu berücksichtigen wären, hervorgerufen werden können. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Angaben zu dem Vorhaben und der UVP-Vorprüfung finden sich im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>).

Verden (Aller), 04. Juli 2022

LANDKREIS VERDEN  
Fachdienst Wasser und Abfall  
Az. 70/657-27-22-05

Der Landrat  
Im Auftrage:  
gez. Brünn

---

### **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023 bis 2027 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht bis zum Mittwoch, 07.09.2022 unter der Internetadresse [www.zvbn.de/nvp](http://www.zvbn.de/nvp) zur Verfügung.

Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 15. Juli 2022

gez. Christof Herr  
Geschäftsführer